

Satzung des Imkerverbandes Berlin e.V.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- 1.1 Die Vereinigung der Imker in Berlin führt den Namen "Imkerverband Berlin e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Imkerverband Berlin e.V. kann sich nach Votum der Delegiertenversammlung übergeordneten Dachverbänden anschließen und Dachverbandsmitgliedschaften ändern oder beenden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Imkerverband Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zwecke des Verbandes sind

- a) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Honigbiene in ihrer natürlichen Umgebung und Vielfalt,
- b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten wie Tierseuchen, sofern Bienen daran beteiligt oder davon betroffen sind,
- c) die Förderung des Tierschutzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Bienen in ihrer natürlichen Vielfalt und Umwelt,
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunktsetzung auf die Bienen, ihrer Lebensweise, Vielfalt und Bedeutung für die Umwelt und den Menschen,
- e) die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Bienenzucht.

2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklung und Pflege einer Leitlinie für die artgerechte und naturverträgliche Bienenhaltung mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft in der Stadt zu fördern und zu erhalten;
- Wissensvermittlung einer zeitgemäßen Imkerei durch fachliche und gemeinverständliche Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch und Betrieb dazu erforderlicher Einrichtungen (z.B. Lehrbienenstände);
- Durchführung von Gesundheitsmonitoring-Maßnahmen zum Erhalt der Bienengesundheit;
- Durchführung von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker und Verbreitung von aktuellen Erkenntnissen aus der naturwissenschaftlichen Forschung;
- Pflege und Erhalt der Natur, insbesondere der Wildbienen und der einheimischen Wildflora durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Lehrpfaden, Bienenweideflächen und bienenfreundlichen Demonstrationsgärten);
- Pflege und Erhalt des kulturellen Erbes der Imkerei;
- Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Zucht und Vermehrung regionaler Ökotypen der Honigbiene;
- Bereitstellung von Honigbienen mit dem Ziel, durch deren Bestäubungsleistung unter Einbeziehung regionaler Entomofauna die Biodiversität der Stadtnatur zu erhalten und zu fördern;

- Vertretung der Belange der Bienenhaltung, Bienenzucht und des Bienenschutzes in Politik und Gesellschaft;
- durch Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes der Volks- und Berufsbildung, insbesondere
 - a) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Honigbiene in ihrer natürlichen Umgebung und Vielfalt,
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten wie Tierseuchen, sofern Bienen daran beteiligt oder davon betroffen sind,
 - c) die Förderung des Tierschutzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Bienen in ihrer natürlichen Vielfalt und Umwelt,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunktsetzung auf die Bienen, ihrer Lebensweise, Vielfalt und Bedeutung für die Umwelt und den Menschen,
 - e) die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Bienenzucht.

2.4 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Verbandes kann jeder in der Metropolregion Berlin ansässige Imkerverein sowie jede dort ansässige Bienenzuchtvereinigung werden, die als Verein organisiert ist.

3.2 Die Aufnahme ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Dem Antrag muss die Satzung des Vereins sowie die aktuelle Mitgliederzahl beigefügt werden. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist ein aktueller, vollständiger Auszug aus dem Vereinsregister beizulegen. Bei nicht-ingetragenen Vereinen ist das letzte Wahlprotokoll der den Verein vertretungsberechtigten Personen beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt des Vereins zum Ende eines Jahres, wenn vorher schriftlich bis zum 30. 06. des Jahres gekündigt wurde;
- Ausschluss aus dem Verband bei groben Verstößen gegen die Satzung einschließlich Verletzung der Zahlungs- und Mitgliederpflichten oder bei schwer verbandsschädigendem Verhalten
- durch Auflösung des Imkervereins.

Ein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes besteht nicht.

3.4 Vom Gesamtvorstand des Verbandes können Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich um die Förderung der Bienen, ihrer Vielfalt und die Bienenhaltung in Berlin hervorragend verdient gemacht haben, durch Ehrungen ausgezeichnet werden. Näheres regeln die "Richtlinien für die Ehrungen beim Imkerverband Berlin e.V."

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes

4.1 Die Mitglieder haben das Recht:

- die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen;
- an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und bei Entscheidungen des Verbandes durch ihre Delegierten mit zu entscheiden;
- auf angemessenen Aufwendersersatz nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand – näheres regelt die Geschäftsordnung.

4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Verbandes vollständig anzuerkennen;
- die Satzung des Verbandes einzuhalten und die Vorschriften und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen;
- die von dem Verband verlangten Auskünfte zu geben, Nachweise zu liefern und die beim Landesverband zum Zwecke der Abrechnung und zur Erfüllung übergeordneter Meldepflichten hinterlegten Daten ihrer Vereinsmitglieder aktuell zu halten;
- nicht gegen die Ziele und Bestrebungen des Imkerverbandes Berlin e. V. zu handeln,
- Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 5 Organe des Landesverbandes

5.1 Organe des Landesverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung gemäß § 8.1,
- der Vorstand gemäß § 6.1,
- der Gesamtvorstand gemäß § 7.

Alle die Organe bildenden oder sie vertretenden Personen einschließlich der Obleute müssen mindestens einem Mitglied des Landesverbandes angehören, der den für sie entsprechenden Beitragsanteil an den Landesverband abführt, sofern sie nicht ordentlich davon befreit sind (z.B. als Ehrenmitglied).

§ 6 Vorstand: geschäftsführender Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus einem durch die Delegiertenversammlung gewählten Gremium aus geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern, das in seinen Aufgaben und Tätigkeiten durch den Gesamtvorstand unterstützt wird.

6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und
4. dem Kassenverwalter.

Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen die Geschäftsführung sowie die gesetzliche Vertretung. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter soll von seiner Befugnis aber nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen. Diese Beschränkung gilt nur intern.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode wird bis zu deren Ende vom geschäftsführenden Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtsperiode gewählt, das das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in allen Rechten und

Pflichten ersetzt. Die Bestätigung des bestimmten Ersatzmitglieds erfolgt bei der ersten auf seine Ernennung folgenden Delegiertenversammlung durch Wahl.

6.3 Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung bis zu drei Beisitzer berufen, die spezielle, satzungsgemäße Themen- und Aufgabenfelder des Landesverbandes inhaltlich begleiten und betreuen. Deren Aufgaben und ihre Bearbeitung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

6.4 Die Bestätigung dieser Beisitzer erfolgt bei der ersten auf ihre Ernennung folgenden Delegiertenversammlung durch Wahl.

6.5 Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer kann auf Antrag gemeinsam im Blockverfahren erfolgen. Unabhängig davon haben die gewählten Kandidaten das Recht, die Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl erst nach Abschluss aller Vorstands- und Beisitzerwahlen gemeinsam zu erklären.

6.6 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Anspruch auf den angemessenen Aufwendungsersatz für die im Rahmen der ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke anfallenden Aufwendungen.

6.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ihre Vorstandsaufgaben und die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und Vermögenslage des Verbands gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausüben.

6.8 Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Gesamtvorstand

7.1 Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden, jeweils stimmberechtigten Personen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Beisitzern,
4. dem Schriftführer,
5. dem Kassenverwalter,
6. den 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine,
7. den Obleuten des Verbandes.

7.2 Aufgabe und Pflicht des Gesamtvorstandes ist es, den geschäftsführenden Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben und strategischen Ausrichtung des Verbandes zu unterstützen. Weiterhin entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über die Höhe der nach § 6.7 zulässigen, pauschalen Aufwandsentschädigung. Dabei darf die Höhe pro Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den jeweils steuerlich möglichen Jahresfreibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten („Ehrenamtspauschale“) nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

7.3 Der Gesamtvorstand trifft sich zu diesen Zwecken mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des geschäftsführenden Vorstandes unter Beifügung etwaiger Anträge.

Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband von dem Mitglied bekannt gegebene Vereinsadresse (postalische Anschrift und/oder Email-Adresse des 1. Vorsitzenden) gerichtet und abgesandt wurden. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per E-Mail oder Telefax ausreichend. Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail ist statthaft.

Eine Gesamtvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte fordert.

7.4 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Verbands.

Details zum Abstimmungsverfahren und die Möglichkeiten der Stimmenübertragung (Stimmenbündelung) bei Verhinderung regelt der Gesamtvorstand in seiner Geschäftsordnung.

7.5 Der Gesamtvorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Delegiertenversammlung

8.1 Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Verbandes. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Als stimmberechtigte Vertreter gehören ihr an:

- der geschäftsführende Vorstand mit je einer Stimme pro Person,
- die Beisitzer des Vorstandes mit je einer Stimme pro Person,
- die Delegierten der Vereine mit je einer Stimme je Person.

8.2 Jeder Verein entsendet für jede angefangene 30 seiner Mitglieder einen Delegierten; dabei ist der 1. Vorsitzende Delegierter für die ersten 30 Mitglieder seines Vereins.

Bei der Bestimmung der Mitgliederzahl werden nur die Mitglieder eines Vereins gezählt, für die Beiträge zum Landesverband abgeführt werden oder davon ordentlich befreit sind (z.B. Ehrenmitglieder).

Vereine, die nicht mehr als 30 Mitglieder haben, dürfen zusätzlich zum 1. Vorsitzenden einen Delegierten entsenden.

Delegierte können nur stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliedsvereine sein. Sie sind von den Mitgliedsvereinen, wie auch etwaig bestimmte Vertreter, dem geschäftsführenden Vorstand vorab bekannt zu geben. Im Verhinderungsfall kurzfristig erforderliche Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes zu Beginn der Delegiertenversammlung legitimieren.

8.3 Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal eines Jahres abgehalten werden.

Die Delegiertenversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung, aller Anträge und Beachtung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband von dem Mitglied bekannt gegebene Vereinsadresse (postalische Anschrift und/oder Email-Adresse des 1. Vorsitzenden) gerichtet und abgesandt wurden. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per E-Mail oder Telefax ausreichend. Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail ist statthaft.

Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Leitung des geschäftsführenden Vorstandes.

8.4 Beschlussvorlagen sind bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dringliche Anträge am Tag der Delegiertenversammlung einzubringen. Die Dringlichkeit ist bewiesen, wenn sich mehr als 1/3 der Stimmberechtigten schriftlich für die Dringlichkeit des Antrags aussprechen. Dabei hat

das den Antrag einbringende Mitglied oder Verbandsorgan selbst für die rechtzeitige Einholung der schriftlichen Unterstützung des Dringlichkeitsantrages Sorge zu tragen und muss dies zu Beginn der Delegiertenversammlung nachweisen.

8.5 Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- Bestätigung der ernannten Beisitzer
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- Bestätigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge und Umlagen (Beitragsordnung);
- die Beratung und Entscheidung über Anträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Bestätigung der ernannten Obleute,
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Obleute,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei die betreffenden Mitglieder bzw. Anwärter die Möglichkeit zur Stellungnahme haben.

Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

8.6 Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Ist im Falle der Satzungsänderung die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Delegiertenversammlung zum gleichen Satzungsänderungszweck einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

8.7 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann kurzfristig - dabei muss die Einladungsfrist mindestens eine Woche betragen - einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand sie für nötig hält oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte fordert.

§ 9 Obleute

9.1 Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung Obleute berufen, die spezielle, satzungsgemäße Themen- und Aufgabenfelder des Landesverbandes inhaltlich begleiten und betreuen.

9.2 Die Bestätigung der ernannten Obleute erfolgt bei der ersten auf ihre Ernennung folgenden Delegiertenversammlung durch Wahl. Die Aufstellung weiterer Kandidaten ist möglich; die Kandidaten müssen jedoch ihre Bereitschaft und Eignung zur Übernahme des Amtes ausdrücklich erklären.

9.3 Die Obleute legen jährlich bei der Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

9.4 Über ihre Abberufung, etwa aus Gründen unzureichender Mitwirkung in der Verbandsarbeit, entscheidet auf Antrag die Delegiertenversammlung.

9.5 Die Obleute haben Anspruch auf angemessenen Aufwendungsersatz nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Finanzielle Mittel

10.1 Der Verband finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder und Umlagen gemäß Beitragsordnung;

- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- öffentlichen Geldern/Projektmitteln,
- Spenden.

§ 11 Kassenprüfer

11.1 Die Delegiertenversammlung wählt 2 Kassenprüfer mit der Amtszeit von 3 Jahren.

11.2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

11.3. Die Kassenprüfer berichten einmal jährlich der Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) über die Kassenprüfung.

§ 12 Auflösung

12.1 Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Landesverband aufgelöst werden, 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten müssen für die Auflösung stimmen.

12.2 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den

NABU Landesverband Berlin e.V., Vereinsregisternummer: VR 11551 Nz, Wollankstraße 4, 13187 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Berliner Honig- und Wildbienen zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

13.1 Die vom Imkerverband Berlin erhobenen Daten der Mitgliedsvereine und seiner Mitglieder dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gespeichert und verarbeitet werden.

13.2 Als Mitglied übergeordneter Dachverbände (z.B. Deutschen Imkerbund (DIB)) und Nutznießer darüber hinaus bestehender Vertragsverhältnisse (z.B. Versicherungen) ist der Verband verpflichtet, personenbezogene Daten elektronisch zu speichern, zu verarbeiten, zu übermitteln und zu verändern.

13.3 Die Weitergabe der vom Imkerverband Berlin erhobenen Daten an Dritte wie Dachverbände (z.B. DIB) darf nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erfolgen und bedarf der Verpflichtung des Dritten auf vorstehende Datenschutzklausel.

13.4 Darüber hinaus stellt der Verband personenbezogene Daten in den Online-Medien (z.B. Webseite) bereit. Alle Träger mit öffentlicher Funktion (z.B. Vorstand) erklären sich mit der Nennung der nach aktueller Rechtsprechung gesetzlich geforderten Daten sowie von einer kurzfristigen Kontaktmöglichkeit (Telefon und/oder Email-Adresse) einverstanden, weitergehende Informationen sind freiwillig.

13.5 Bei Verbandsveranstaltungen angefertigte Bilder kann der Verband in Medien aller Art verwenden. Personen, die gemäß KunstUrhG §23 (1) Satz 2 als „Beiwerk“ zu verstehen sind, werden dabei grundsätzlich nicht namentlich aufgeführt. Im Falle von Gruppenabbildungen, bei denen keine Einzelpersonen im Fokus stehen, gilt die Zustimmung zur vereinsbezogenen und dem Vereinszweck dienenden Veröffentlichung als erteilt.

Berlin, im Januar 2017